

Merkblatt zur Nutzung von Kleingärten in Hamburg (wirksam ab 01.07.2019)

Präambel:

Dieses Merkblatt wird gemeinsam vom Landesbund der Gartenfreunde in Hamburg e.V. (LGH) und dem fachlich zuständigen Amt der Behörde für Umwelt und Energie (BUE) herausgegeben.

Es nimmt Bezug auf die Satzung – Gartenordnung – Punkt 13. und soll Vereinsvorstände sowie Kleingartenpächter mit erläuternden Darstellungen zu den geltenden Vertrags- und Regelwerken (Pachtverträge, Satzung, Landes- und Bundesrecht etc.) unterstützen.

Inhalt

I. Maßgebliche Rechtsvorschriften und Vereinbarungen

1. Rechtsvorschriften
2. Vereinbarungen (Verträge, Richtlinien, Informationsblätter etc.)

II. Rechtsrahmen der kleingärtnerischen Nutzung

1. Erwerb eines Kleingartens
2. Nutzung eines Kleingartens

III. Regelungen zu Einzelsachverhalten

1. Vereinspläne
2. Lauben (Konstruktion, bauliche Einrichtungen in/an der Laube etc.)
3. Behelfsheime
4. Wasserversorgung
5. Abwasser
6. Stromversorgung
7. Sonstige bauliche Einrichtungen und Anlagen (Stellplätze, Garagen, Terrassen, Gewächshäuser etc.) auf der Parzelle
8. Bäume auf Kleingartenparzellen
9. Gemeinschaftsanlagen
10. Regelungen zu öffentlichen Grünflächen außerhalb der Parzelle
11. Weitere Nutzungsvorgaben (Verbrennen von Gartenabfällen, Vorgaben bei belasteten Böden, Tierhaltung etc.)
12. Rechtsverbindlichkeit
13. Inkrafttreten des Merkblatts

I. Maßgebliche Rechtsvorschriften und Vereinbarungen etc.

1. Rechtsvorschriften

Zu beachten ist die jeweils geltende Fassung.

Die Texte sind verfügbar unter:

Landesrecht

<http://www.landesrecht-hamburg.de/jportal/page/bshprod.psm1?st=lr>
oder

Bundesrecht

<https://www.gesetze-im-internet.de>

- Bundeskleingartengesetz (BKleingG), siehe „Bundesrecht“
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG), siehe „Bundesrecht“
- Hamburgisches Gesetz zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (HmbBNatSchAG), siehe „Landesrecht“

- Verordnung zum Schutz des Baumbestandes und der Hecken in der Freien und Hansestadt Hamburg (Baumschutzverordnung; BaumSchV HA), siehe „Landesrecht“
- Gesetz über Grün- und Erholungsanlagen (GrAnLG), siehe „Landesrecht“
- Verordnung zum Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen (GrAnLV), siehe „Landesrecht“
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG), siehe „Bundesrecht“
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundesbodenschutzgesetz – BBodSchG), siehe „Bundesrecht“
- Hamburgisches Wassergesetz (HWaG), siehe „Landesrecht“
- Hamburgisches Abwassergesetz (HmbAbwG), siehe „Landesrecht“
- Hamburgische Bauordnung (HBauO), siehe „Landesrecht“
- Feuerungsverordnung (FeuVO), siehe „Landesrecht“
- Verordnung über allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (NAV), siehe „Bundesrecht“
- Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (SOG), siehe „Landesrecht“
- Strafgesetzbuch (StGB), siehe „Bundesrecht“

2. Vereinbarungen (Verträge, Richtlinien, Informationsblätter etc.) in der jeweils aktuell geltenden Fassung

- Hauptpachtvertrag (Finanzbehörde/LGH)
- Zwischenpachtvertrag (LGH/Kleingartenvereine)
- Einzelpachtvertrag (Verein/Pächter)
- Vereinssatzung mit Gartenordnung
- Richtlinie für die Wertermittlung von Kleingärten bei Pächterwechsel
- Informationsblatt über die Nutzung von Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen auf Kleingartenparzellen
- Merkblatt zur Heckenpflege

II. Rechtsrahmen der kleingärtnerischen Nutzung

1. Erwerb eines Kleingartens

Ein Kleingarten dient im Wesentlichen der Nutzung von gepachtetem Boden zur Kultivierung von Gartenbauerzeugnissen.

Kleingärten sind durch das Bundeskleingartengesetz (BKleingG) geschützt, wenn sie eine gemeinnützige Funktion und eine soziale Bindung haben.

Die Voraussetzung dazu ist die Anerkennung der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit und das Befolgen der damit verbundenen Statuten.

In diesem Rahmen dürfen freie Kleingärten grundsätzlich nur in der Reihenfolge der Anwärterliste zu einem zuvor ermittelten Preis vergeben werden. Abweichend von der Anwärterliste können Bewerber aus räumungsbetroffenen Kleingartenanlagen, Anwärter mit Kindern unter 12 Jahren und im Todesfall des Pächters hinterbliebene Familienangehörige bevorzugt werden. Der Preis (die Ablösesumme) eines Kleingartens wird entsprechend der „Richtlinie zur Wertermittlung von Kleingärten bei Pächterwechsel“ durch die Wertermittlungskommission des Vereins berechnet und ist verbindlich.

Kleingärten sind nicht frei käuflich/verkäuflich.



Laubeninventar, sonstige Einrichtungen und Gegenstände auf der Parzelle, die in der „Richtlinie zur Wertermittlung von Kleingärten bei Pächterwechsel“ nicht berücksichtigt sind, können, müssen aber nicht übernommen werden und sind ggf. vor der Parzellenübergabe zu beseitigen.

2. Nutzung eines Kleingartens

§ 1 Absatz 1 BKleingG definiert einen Kleingarten folgendermaßen:

Ein Kleingarten ist ein Garten, der:

1. dem Nutzer (Kleingärtner) zur nichterwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf, und zur Erholung dient (kleingärtnerische Nutzung) und
2. in einer Anlage liegt, in der mehrere Einzelgärten mit gemeinschaftlichen Einrichtungen, zum Beispiel Wegen, Spielflächen und Vereinshäusern, zusammengefasst sind (Kleingartenanlage).

Die Laube unterliegt gemäß § 3 Abs. 2 BKleingG folgenden Einschränkungen:

Im Kleingarten ist eine Laube in einfacher Ausführung mit höchstens 24 Quadratmetern Grundfläche einschließlich überdachtem Freisitz zulässig. Sie darf nach ihrer Beschaffenheit, insbesondere nach ihrer Ausstattung und Einrichtung, nicht zum dauernden Wohnen geeignet sein.

Der Begriff der „kleingärtnerischen Nutzung“ wird definiert durch die **gärtnerische Nutzung** und die **Erholungsnutzung** von Kleingärten.

Das Urteil des Bundesgerichtshofes (BGH Urteil vom 17.06.2004, Az. III ZR 281/03) legt für den Regelfall eine Drittelung fest, die besagt, dass Kleingärten nur dann als solche zu werten sind, wenn mindestens $\frac{1}{3}$ der Fläche der Erzeugung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf dient. Ein weiteres $\frac{1}{3}$ soll aus Zierpflanzen/Rasen und das letzte $\frac{1}{3}$ aus Baulichkeiten (Laube, Terrasse, Wege, etc.) bestehen. Der Anbau von Obst, Gemüse und anderen Früchten muss dabei die Nutzung der Einzelparzelle maßgeblich prägen.

Eine bloße Nutzung zu Erholungszwecken mit Rasenbewuchs und Zierpflanzung reicht daher für den Kleingartenbegriff nicht aus.

Grundsätzlich ist jede einseitige Ausrichtung des Gartens zu vermeiden. Das BKleingG legt sowohl die Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen als auch die Erholungsnutzung als kumulative und nicht alternative Aspekte einer Parzellennutzung fest.

Der Grundsatz dieser sog. Drittelregelung ist in der Präambel der Gartenordnung verankert.

2.1 Gärtnerische Nutzung

Als zentrales Merkmal eines Kleingartens sieht das BKleingG ausdrücklich einen vielfältigen Anbau von Gartenbauerzeugnissen, wie Obst, Gemüse und Blumen, für den Eigenbedarf vor.

Eine andere gärtnerische Nutzung, wie Zierbeete, Rasenflächen und kleine, der Größe des Kleingartens entsprechende, Gartenteiche bzw. Biotope wird damit aber nicht ausgeschlossen.

Optimal ist ein ausgewogenes Verhältnis von Anbauflächen für Gartenbauerzeugnisse und Zier- und Erholungsflächen.

Die Satzung – Gartenordnung – Punkt 3. steuert die gärtnerische Nutzung auf der Parzelle.

Darin wird das Anpflanzen von Nadelgehölzen grundsätzlich untersagt. Nur Eiben (*Taxus*) als Einzelpflanzung und kleinwüchsige Nadelgehölze sind erlaubt.

Optimal ist eine Parzellenstruktur, die die Biodiversität in der Stadt unterstützt und fördert.

Bienenweiden, bruch- bzw. standsichere Totholzanteile in Bäumen sowie Refugien zum Erhalt der Artenvielfalt etc. sollten gezielt in die Gestaltung der Parzelle einbezogen werden.

Nicht heimische Pflanzen, die sich stark verbreiten (invasive Neophyten), dürfen aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (siehe Präambel zur Gartenordnung) nicht verwendet werden.

Informationen sind abrufbar unter:

<https://neobiota.bfn.de/grundlagen/neobiota-und-invasive-arten.html>

Durch die europäische Kommission gelistete invasive gebietsfremde Arten (vgl. <https://neobiota.bfn.de/unionsliste.html>) dürfen nicht verwendet werden.

2.2 Erholungsnutzung

Die Selbstversorgungsfunktion, die Kleingärten vorwiegend in der Vergangenheit hatten, wird heute zunehmend abgelöst durch die Freizeit- und Erholungsnutzung für die Familie und als Ausgleich zu den Anforderungen im Beruf. Gartenarbeit gilt als ein gesundheitsfördernder, stabilisierender und ausgleichender Faktor.

2.3 Nutzungsfunktionen im öffentlichen Interesse

Hamburger Kleingartenanlagen befinden sich, mit wenigen Ausnahmen, auf städtischen Flächen, die mit einem sozialverträglichen Pachtzins der privaten Nutzung zur Verfügung gestellt werden.

Abgesehen von der privaten, kleingärtnerischen Nutzung haben sie in den folgenden Bereichen positive Auswirkungen:

- Kleingärten haben besonders für die Stadtbewohner, die in den angrenzenden Stadtteilen leben, eine wesentliche Bedeutung. Die Wertschätzung der Kleingartenanlage steigt, wenn der Verein sich sozial engagiert indem Einrichtung wie „Schnuppergärten“, Mietbeete, Seniorengärten, Schul- bzw. Kitaparzellen etc. geschaffen werden. Ein soziales Engagement ist ausdrücklich erwünscht und wird unterstützt.
- Kleingärten dienen den Tieren und Pflanzen in der Stadt als Refugium, was durch eine naturnahe Gestaltung und ökologische Bewirtschaftung der Parzellen gefördert werden soll. Kleinbiotope sind zur Unterstützung der Biodiversität in der Stadt zu erhalten bzw. zu schaffen. Maßnahmen zum Erhalt der Artenvielfalt sollten gezielt in die Gestaltung der Parzelle und des Vereinsgeländes einbezogen werden. Die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind zu berücksichtigen.
- Kleingärten haben, wie alle Grünflächen, positive Auswirkungen auf das städtische Mikroklima.
- Kleingärten sind Bestandteil im „Grünen Netz Hamburg“ und für die Stadtbewohner als Erholungsanlagen wichtig. Je besser sie als Teil der Grün- und Erholungsinfrastruktur allgemein zugänglich sind, desto mehr wird die Bedeutung von Kleingärten in der öffentlichen Wahrnehmung gestärkt. Sie dürfen, wie im Hauptpachtvertrag festgelegt, tagsüber nicht verschlossen werden. Besuchern muss ein Einblick in die Gärten und ein Teilhaben an deren Schönheit ermöglicht werden. Vereinshecken dürfen diesen nicht behindern und sind auf einer Höhe von maximal 1,10 m zu halten (vgl. Merkblatt für die Heckenpflege).

III. Regelungen zu Einzelsachverhalten

1. Vereinspläne

1.1 Vereinsplan mit Rettungswegen

Um Rettungskräften das Auffinden des Einsatzortes zügig zu ermöglichen, sind an sämtlichen Eingängen des Vereinsgeländes Schaukästen mit folgendem Inhalt anzubringen:

- Vereinsname und Vereinsnummer
- Übersichtsplan mit Wegenetz und allen Parzellennummern im gesamten Kleingartengelände

Für alle Parzellen besteht eine Kennzeichnungspflicht mit fortlaufenden Nummernschildern entsprechend den Weisungen des Vorstandes.

Empfohlen werden Schilder mit weißer Zahl auf grünem Grund, mit einer Größe von 8 x 8 cm für 2 Zeichen bzw. 8 x 12 cm für 4 Zeichen.

Das Fehlen eines Planes sowie der Parzellenbeschilderung kann Menschenleben kosten.

1.2 Lageplan für die Laubenstandorte auf der Parzelle

Bei der Übergabe von Neuanlagen gibt der LGH dem Vereinsvorstand einen vom zuständigen Bezirksamt – Fachamt Management des öffentlichen Raumes (MR) – erstellten Lageplan mit der Auflage, die Vorgaben für Laubenstandorte umzusetzen. Entsprechende Informationen gibt der Vereinsvorstand an den/die jeweilige/n Einzelpächter/in weiter (siehe Gartenordnung – 6. Baulichkeiten).

2. Lauben

2.1 Laubenbau

Abhängig von der planrechtlichen Ausweisung der Fläche auf der sich die Kleingartenanlage befindet, ist vor dem Laubenbau das nachfolgend dargestellte Genehmigungsverfahren einzuhalten.



Nach Fertigstellung des Bauwerks nimmt der Vorstand die Laube ab. Dabei ist es für spätere Wertermittlungen zweckmäßig, wenn dieser Anlass genutzt wird um anhand einer Rechnungsvorlage den aktuellen Herstellungswert der Laube je m² zu errechnen. Der Herstellungswert ist zusammen mit dem Baujahr in den Vereinsakten festzuhalten und dient u.a. als Grundlage für die Zeitwertberechnung der Laube.

2.1.1 Genehmigungsverfahren zum Laubenbau in einer planrechtlich gesicherten Kleingartenanlage

Vereinsseitige Genehmigung

Vor Beginn des Laubenbaus ist gemäß Satzung – Gartenordnung – Punkt 6 – Baulichkeiten, die schriftliche Zustimmung des Vereinsvorstands auf der Basis einer Bauzeichnung mit Grundriss bzw. der standardisierten Statik bei Serienmodellen und eines Lageplans einzuholen.

Behördliche Genehmigung

Eine behördliche Genehmigung ist nicht erforderlich.

Gemäß § 60 HBauO i. V. m. Anlage 2 (I.1.8), Satzung – Gartenordnung – Punkt 6 – Baulichkeiten und § 5 des Einzelpachtvertrages ist das Aufstellen einer Laube mit einer Grundfläche von höchstens 24 m² genehmigungsfrei.

Pro Parzelle ist jeweils nur ein Gebäude (Laube) zulässig.

2.1.2 Genehmigungsverfahren zum Laubenbau in einer planrechtlich nicht gesicherten Kleingartenanlage

Vereinsseitige Genehmigung

Vor Beginn des Laubenbaus ist gemäß Satzung – Gartenordnung – Punkt 6 – Baulichkeiten, die schriftliche Zustimmung des Vereinsvorstands auf der Basis einer Bauzeichnung mit Grundriss bzw. der standardisierten Statik bei Serienmodellen und eines Lageplans einzuholen.

Behördliche Genehmigung

Gemäß § 69 Absatz 2 HBauO ist in diesem Fall zum Aufstellen einer Laube ein behördliches Abweichungsverfahren erforderlich.

Dazu ist ein Abweichungsantrag zur planrechtlichen Ausweisung mit Lageplan, Bauzeichnung inkl. Grundriss und Serienstatik sowie der schriftlichen Zustimmung des Vereinsvorstandes bei der Bauprüfabteilung des Bezirksamtes einzureichen.

Informationen zum geltenden Planrecht liefert der folgende Link:

www.hamburg.de/bebauungsplaene-online/

2.2 Abstand der Laube zu anderen Gebäuden

Aus Brandschutzgründen muss gemäß § 28 der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) ein Mindestabstand von 5,0 m zwischen entflammaren Gebäuden (Lauben, Kinderspielhäuser etc.) eingehalten werden. Der Mindestabstand gilt für Bauwerke innerhalb und außerhalb der Kleingartenanlage, wie z.B. Wohnbebauung.

Grundsätzlich ist beim Laubenbau ein Abstand von mindestens 2,50 m zur Nachbarparzelle und mindestens 5 m zum nächsten Bauwerk, sowie 1,50 m zu den Wegen bzw. zur angrenzenden Grünfläche einzuhalten.

2.3 Regelungen zur Größe, Beschaffenheit und Ausstattung von Lauben

Bauliche Anlagen auf der Parzelle sind nur zulässig, wenn sie der kleingärtnerischen Nutzung dienen.

Sie sind der Erzeugung von Gartenbauprodukten untergeordnet und dürfen einer kleingärtnerischen Betätigung nicht entgegenwirken.

Grundsätzlich sind Eingriffe in die Bodenstruktur auf ein Minimum zu beschränken.

Im Interesse einer nachhaltigen Parzellenbewirtschaftung sind bauliche Anlagen so zu erstellen, dass sie problemlos wieder beseitigt werden können.

Auf ortsfeste Betonfundamente ist zu verzichten.

2.3.1 Größe der Laube

Die Laubengröße ist inkl. eines ggf. vorhandenen Freisitzes auf maximal 24 m² beschränkt (§ 3 Absatz 2 BKleingG). Ein überdachter Freisitz verringert somit die zulässige Laubenfläche von 24 m² entsprechend seiner Größe.

Abweichend von der im BKleingG vorgegebenen Maximalgröße kann, durch Festsetzungen im Bebauungsplan oder vertragliche Vereinbarungen, die Laubengröße auf eine Fläche kleiner 24 m² beschränkt werden.

Die festgelegten Größenvorgaben sind verbindlich und müssen eingehalten werden.

Größenbeschränkungen mit einer Maximalgröße über 24 m² sind unzulässig.

Die Laube ist der kleingärtnerischen Bewirtschaftung untergeordnet und darf die Parzelle nicht dominieren.

Die höchstrichterliche Rechtsprechung (BVerwG, Urteil vom 17.02.1984 – 4 C 55/81; NJW 1984, 1576) definiert eine nicht zu überschreitende Höhenbegrenzung der Lauben wie folgt:

Nur Lauben mit einer Traufhöhe von nicht mehr als 2,25 m und einer Dach-/Gebäudehöhe von nicht mehr als 3,60 m sind genehmigungsfähig.

Da die Entscheidungen des obersten Gerichts als richtungsweisend gelten, werden folgende Höhenvorgaben festgelegt:

Laubentyp	Traufhöhe	Firsthöhe
Flach- und Pultdachlauben	2,25 m	2,75 m
Satteldachlauben (nur mit gleichschenkligen Sparren)	2,25 m	3,60 m
Nurdachlauben	2,25 m	4,00 m

Gemessen wird vom Laubenfußboden zur Oberkante Dach. Der Dachüberstand ist auf maximal 0,50 m einschließlich Dachrinne, zu beschränken. Bei der Erstellung eines Plans zur Laubenaufstellung sind besondere Gegebenheiten (z.B. Hanglage) im Lageplan zu vermerken.

Die Laube muss auf einem Unterbau mit Punktfundamentelementen und Lagerhölzern frostfrei gegründet werden.

Die Lagerhölzer der Laube, mit Ausnahme geständerter Laubentypen (z.B. Asia) dürfen maximal 0,4 m über dem Geländeniveau der Kleingartenparzelle liegen und müssen zur Vermeidung von Witterungsschäden einen Mindestabstand von 0,2 m zum Erdboden aufweisen.

Die Unterlüftung des Laubenbodens darf nicht verblendet werden und muss zu Kontrollzwecken von außen einsehbar sein. Eine Sicherung gegen Kaninchen und Ratten etc. ist mit sichtdurchlässigem Material (z.B. Kükendraht etc.) möglich.

Stauflächen oberhalb der Erdgeschossebene dürfen nicht zur Übernachtung als Schlafböden genutzt werden, da in Lauben regelhaft kein zweiter Rettungsweg nach § 31 HBauO zur Verfügung steht. Sie sind im Brandfall ein Sicherheitsrisiko.

2.3.2 Beschaffenheit, Ausführung der Laube

Gemäß § 3 Absatz 2 BKleingG ist eine einfache Ausführung der Laube für eine kleingärtnerische Nutzung ausreichend.

Holzlauben aus außenbereichstauglichem Material mit Sockelsteinfundament genügen diesem Anspruch.

Lauben müssen in ihrer Beschaffenheit und in ihrer Erscheinung als solche erkennbar sein und folgende Merkmale aufweisen:

- Die umbaute Grundfläche muss mindestens 6 m², und darf höchstens 24 m² betragen.
- Eine abschließbare Tür und mindestens ein Klarglasfenster müssen vorhanden sein.
- Holzlauben mit Holzfußböden erfordern ein Punktfundament mit Lüftung.
- Über eine geneigte Dachkonstruktion wird Regenwasser in Dachrinnen abgeleitet.
- Ein Neubau von Steinlauben ist nicht zugelassen.

2.3.3 Keller

Keller entsprechen nicht der gesetzlich vorgegebenen einfachen Ausführung einer Laube und sind nicht gestattet.

Frischhaltegruben in einer Maximalgröße von 2,00 m² und 0,50 m Tiefe, mit einem Zugang über eine Fußbodenklappe, sind zulässig.

2.3.4 Feuerungsanlagen

Feuerungsanlagen und vergleichbare Öfen entsprechen nicht der einfachen Ausführung einer Laube.

Für den vorübergehenden Aufenthalt in einer Kleingartenlaube dürfen nur elektrisch betriebene Heizgeräte eingesetzt werden.



Alle anderen Feuerungsanlagen fallen unter die Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchV) und sind damitkehr- und überprüfungspflichtig.

Sie sind in Kleingärten nicht zulässig.

2.3.5 Antennen

Antennen entsprechen nicht § 3 Absatz 2 BKleingG und sind untersagt.

2.3.6 Baustopp

Werden die Vorgaben zum Laubenbau nicht eingehalten, kann der Vorstand einen Baustopp zum Laubenbau verhängen.

2.3.7 Nutzung der Laube

§ 3 Absatz 2 BKleingG legt eine einfache Laubenausführung fest, die einen vorübergehenden Aufenthalt ermöglicht.

Vorwiegend soll die Laube jedoch der Aufbewahrung von Gartengeräten und Gartenerzeugnissen dienen.

Einrichtungen und Ausstattungen, die einen dauerhaften Aufenthalt ermöglichen, sind verboten.

Eine gewerbliche Nutzung ist verboten (s. Gartenordnung Punkt 1).

Der Pächter ist verpflichtet, für die Einhaltung von Ruhe, Ordnung und die Sicherheit für sich, seine Angehörigen und Gäste zu sorgen (s. Satzung – Gartenordnung – Punkt 4).

Insbesondere sind nächtliche Ruhestörungen zu vermeiden.

3. Behelfsheime

3.1 Wohnnutzung

Legal bewohnte Behelfsheime dürfen nur von den rechtmäßigen Besitzern bewohnt werden.

Mit dem Auszug oder dem Tod des Besitzers erlischt das Wohnrecht.

Es ist nicht auf andere Personen übertragbar.

Jedes freiwerdende Behelfsheim ist umgehend dem LGH in schriftlicher Form zu melden.

3.1.1 Ende der Wohnnutzung

Bei Beendigung der Wohnnutzung des Behelfsheims ist das Gebäude vom aufgebenden Pächter komplett auszuräumen.

Die ordnungsgemäße Leerung der Abwassersammelgrube ist per Beleg nachzuweisen, Gas- und Öltanks sind zu leeren, die Beseitigung des Ölschlammes ist mit einer entsprechenden Bescheinigung zu belegen, Nachtspeicheröfen sind zu entfernen, sämtliches Mobiliar und lose Bodenbeläge (Teppiche, etc.) sind zu entsorgen.

Sind alle Auflagen erfüllt und alle Nachweise erbracht, nimmt der Vereinsvorstand mittels einer Unbedenklichkeitsbescheinigung das geräumte Gebäude ab.

Die Unbedenklichkeitsbescheinigung leitet der Verein an den „Landesbetrieb Immobilienmanagement und Grundvermögen“ (LIG), bzw. dessen Dienstleiter, weiter.

Wenn das Gebäude nur teilweise oder nicht geräumt ist, beauftragt der Verein bzw. der LIG eine Räumungsfirma und stellt die Kosten dem aufgebenden Pächter/Dauerbewohner in Rechnung.

Ist das Haus leer, veranlasst der LIG dessen Abriss.

Nach der Beseitigung der Baulichkeit bewertet die Wertermittlungskommission des Vereins den Garten.

Für die Bestandteile der Parzelle, die nach dem Abriss des Gebäudes noch vorhandenen sind, hat der Nachfolgebäuer dem scheidenden Pächter/Bewohner eine Entschädigung zu zahlen.

3.2 Behelfsheime, die als Laube genutzt werden

Wird ein Behelfsheim, das als Laube genutzt wurde, frei, so ist folgendes Verfahren einzuhalten:

1. Das Behelfsheim ist bei Kündigung dem Landesbund zu melden.
2. Wenn eine Weiternutzung gewollt ist und ein Nachfolgebäuer die Finanzierung eines Gutachtens durch einen Bausachverständigen übernimmt, so ist eine Weitergabe des Gebäudes möglich.
3. Das Gutachten des Bausachverständigen muss dem LGH spätestens 3 Monate nach Meldung vorliegen.
4. Zur Weiternutzung des Bauwerks als Laube ist eine vom Vorstand und vom Neupächter zu unterzeichnende Vereinbarung erforderlich.

Damit kann eine Verpflichtung zum Rückbau von Anbauten und unzulässigen Einrichtungen, wie z.B. sanitären Anlagen verbunden sein.

Die Durchführung der ggf. erforderlichen Rückbaumaßnahmen ist vom Vorstand zu überwachen.

5. Ein unterzeichnetes Exemplar der Vereinbarung ist dem LGH zuzusenden.

Ist eine Weiternutzung nicht gewollt, auf Grund einer mangelhaften Bausubstanz oder aus anderen, im Gutachten genannten Gründen, nicht möglich, muss der Vereinsvorstand den Abbruch der Baulichkeit beim Landesbetrieb Immobilienmanagement und Grundvermögen (LIG) beantragen.

Ein Abbruch erfolgt auch, wenn dem LGH bis zum Ende der 3 Monatsfrist nach der Meldung kein Gutachten des Bausachverständigen vorliegt.

4. Wasserversorgung

4.1 Wasseranzapfstellen

Die Wasserzapfstelle auf der Parzelle darf nicht verlegt werden.

Eine Zuleitung zur und in die Laube ist verboten (Gartenordnung Punkt 6 Absatz 2).

Die Installation von Waschbecken, Spülen, Duschen, Brauchwasser erzeugende Wasch- und Spülmaschinen, sowie der Bau und die Nutzung von Spültoiletten jeglicher Art und Bauweise sind unzulässig.

4.2 Wasserbehälter/Regentonnen

Pro Parzelle ist 1 Wasserbehälter mit einem Fassungsvermögen bis zu 1 m³ erlaubt. Regentonnen sind ausgenommen und dürfen unbeschränkt aufgestellt werden.

Da Eingriffe in die Bodenstruktur grundsätzlich auf ein Minimum zu beschränken sind, dürfen Wasserbehälter nicht in den Boden eingegraben werden.

4.3 Brunnen

In Kleingartenanlagen mit einer Wasserversorgung über das öffentliche Wasserleitungsnetz dürfen keine Brunnen gebohrt werden.

In Kleingartenanlagen ohne Anschluss an das öffentliche Netz ist die Errichtung eines Brunnens zur Grundwasserförderung eine erlaubnispflichtige Gewässerbenutzung gemäß § 8 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Mit der schriftlichen Zustimmung des Vereinsvorstandes kann ein Antrag auf Erlaubnis bei der zuständigen Behörde (Behörde für Umwelt und Energie – BUE) gestellt werden.

Vor Beginn einer erlaubten Brunnenschachtbohrung ist zur Klärung eines ggf. vorhandenen Gefahrenpotentials der Kampfmittelräumdienst einzuschalten.

Wird eine Parzelle mit Brunnen aufgegeben, so kann der Vereinsvorstand zu Lasten des aufgebenden Pächters einen Rückbau des Brunnens durch eine Fachfirma fordern.

Ist der Nachfolgebäuer an einer Übernahme des Brunnens interessiert, übernimmt er damit auch die Verantwortung für das Bauwerk und die Verpflichtung, einer ggf. später erhobenen Rückbauforderung nachzukommen.

5. Abwasser

5.1 Toiletten

Jede Form von Spültoiletten ist verboten.

Welche Toilettenarten im jeweiligen Kleingartenverein zulässig sind, ist dem „Informationsblatt über die Nutzung von Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen auf Kleingartenparzellen“ zu entnehmen. Das Informationsblatt ist zu finden unter: www.gartenfreunde-hh.de

5.2 Beseitigung nicht mehr genutzter Entwässerungsanlagen

Gemäß § 13 HmbAbwG müssen nicht mehr benutzte Schächte und Gruben (z. B. Abort-, Klär- oder Sammelgruben), nach einer ordnungsgemäßen Entleerung durch Fachbetriebe, beseitigt werden.

Im Auftrag zum Abbruch eines Behelfsheims ist explizit die Beseitigung der Abwassergruben enthalten.

Der Vereinsvorstand ist aufgefordert auf die ordnungsgemäße Umsetzung des Auftrags und die Beseitigung der Gruben zu achten.



Befinden sich auf Parzellen Entwässerungsanlagen, die nicht völlig entfernt wurden, sind sie unbrauchbar zu machen und komplett mit Boden aufzufüllen.

Ggf. vorhandene Zuleitungen sind zu verschließen.

5.3 Grau- bzw. Spülwasser

Grauwasser kann umweltgerecht auf der Parzelle entsorgt werden, wenn das Wasser ausschließlich mit biologisch abbaubaren Mitteln verunreinigt ist. Andernfalls muss das Wasser gemeinschaftlichen Entsorgungsstationen zugeführt werden. Nicht zulässig sind das Einleiten von Schmutzwasser in Entwässerungsgräben und Dränagen, das Errichten von Abwasser-Sammelbehältern (auch nicht abflusslose) und ein Anschluss der Laube an das öffentliche Sielnetz.

6. Stromversorgung

6.1 Stromanschlüsse

Stromanschlüsse für Arbeitsstrom müssen an der Außenseite der Laube angebracht werden. Gemäß § 13 der Netzanschlussverordnung (NAV) dürfen aus sicherheitstechnischen Gründen die Arbeiten nur durch den Netzbetreiber und ein in ein Installateurverzeichnis eines Netzbetreibers eingetragenes Installationsunternehmen durchgeführt werden.

Dabei ist sicherzustellen, dass die Leitungen bzw. Kabel entsprechend den Vorgaben von DIN, DIN VDE, NAV, BGV den Bauvorschriften der FHH sowie den technischen Anschlussbedingungen des Verteilungsnetzbetreibers (VNB) verlegt werden und während des Betriebs vor Beschädigungen geschützt sind.

Empfohlen wird ein kostendämpfender Stromanschluss einzelner Parzellen an einen Gemeinschaftsanschluss, der bis zu 70 Parzellen mit Energie versorgen kann.

6.2 Photovoltaikanlagen

Photovoltaikanlagen (Solaranlagen) werden toleriert, wenn sie vom Vorstand genehmigt und ausschließlich auf oder an der Laube installiert werden.

Nicht zulässig ist die Einspeisung des erzeugten Stroms in das Netz, weil es eine unzulässige gewerbliche Nutzung der Parzelle wäre.

Erlaubt sind der sofortige Verbrauch und das Aufladen von Batterien oder Akkus.

Photovoltaikanlagen werden bei einer Wertermittlung zum Pächterwechsel nicht berücksichtigt.

6.3 Windkraftanlagen

Windkraftanlagen sind in Kleingartenanlagen nicht zulässig.

7. Sonstige Einrichtungen und bauliche Anlagen

7.1 Stellplätze

Ziffer 11 Absatz 4 des Hauptpachtvertrages verbietet das Aufstellen von Bau- und Wohnwagen, Containern etc. sowie das Parken von Kraftfahrzeugen auf und vor den Parzellen.

Zugelassene PKWs dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Stellplätzen der Kleingartenanlage geparkt werden.

PKWs ohne Zulassung dürfen nicht abgestellt werden.

Eine Umwandlung von Parzellen in Stellplatzflächen kann der Vereinsvorstand nur mit Zustimmung des LGH sowie des Grundeigentümers (örtlich zuständiges Bezirksamt bei Dauerkleingärten bzw. LIG bei sonstigen Kleingärten) veranlassen.

7.2 Garagen

Der Bau von Garagen auf Vereinsflächen ist nicht gestattet.

Vorhandene Garagen sind bei einem Pächterwechsel vom scheidenden Pächter oder Verein abzureißen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

Eine Weitergabe, Vermietung oder Verpachtung ist unzulässig.

Garagen sind für eine kleingärtnerische Nutzung nicht erforderlich und werden bei einem Pächterwechsel nicht entschädigt.

Vorhandene Garagen sollen abgerissen und – je nach räumlicher Situation – zur Gewinnung zusätzlicher Parzellen (kleinteilige Nachverdichtung) oder zur Herrichtung von zusätzlicher Gemeinschaftsfläche genutzt werden.

Ein entsprechender Antrag ist ggf. beim LGH zu stellen.

7.3 Terrassen und Wege

Die Versiegelung der Parzelle ist so gering wie möglich zu halten.

Grundsätzlich soll die Terrassen- und Wegefläche unter Berücksichtigung aller Bestandteile auf der Parzelle in einem ausgewogenen Verhältnis zur Größe des Kleingartens stehen.

Eine Versiegelung mit festem Baumaterial, z.B. Betonplatten, Klinker etc., ist auf maximal 40 m² zu beschränken.

Befestigte Terrassenflächen sind bis zu einer Größe von 20 m² zulässig.

Ein Rückbau muss ohne großen Aufwand problemlos möglich sein.

Auf Ort beton ist zu verzichten.

Recyclingmaterial in Form von Schüttgut (Schotter, Granulat etc.) ist aufgrund der häufig hohen Schadstoffwerte kein geeignetes Baumaterial auf Kleingartenparzellen. Um einer Verschlechterung der Bodenqualität vorzubeugen, darf es nicht verwendet werden. Vorhandenes Schüttgut aus Recyclingmaterial ist bei Pächterwechsel ggf. vom scheidenden Pächter zu beseitigen.

7.4 Temporäre und flexible Terrassenüberdachungen

Bedachungen von befestigten Freisitzflächen aus Textil- oder Kunststoffplanen sind nur als Sonnen- bzw. Regenschutz und nur für den Zeitraum zwischen dem 15. März bis 31. Oktober zulässig.

Sie müssen einfach und ohne großen Aufwand entfernt werden können.

Dauerhafte Bedachungen und Bedachungen aus festen Baustoffen (Holz, Kunststoffe, Metall oder ähnliches) sowie senkrechte Windschutzeinrichtungen jeglicher Art sind nicht zugelassen.

7.5 Einfriedungen von Terrassen

Eine Einfriedigung (Brüstung) an einer Terrasse der Laube ist bis zu einer Höhe von maximal 1,00 m zulässig und kann mit einem offenen Rankgerüst (Pergola) bis zu einer lichten Höhe von maximal 2,30 m versehen werden.

Alternativ kann die Terrasse mit einer 1,30 m hohen Hecke umpflanzt werden.

Lamellenwände, Flechtmatten oder vergleichbare Sichtschutzelemente sind nicht gestattet.

7.6 Kleintierställe

Kleintierställe sind gemäß Punkt 12 der Gartenordnung unzulässig.

7.7 Kleingewächshäuser

Gewächshäuser jeglicher Art (aus Glas, Kunststoff, Folie) für die Pflanzenanzucht sind bis zu einer Gesamtgröße von maximal 10 m² erlaubt. Sie dürfen nicht an die Laube gebaut werden und müssen einen Grenzabstand von mindestens 1,50 m zur Nachbargrenze einhalten.

Gewächshäuser dürfen nicht zweckentfremdet werden. Eine Nutzung als Unterstand, Lagerraum etc. ist weder dauerhaft noch vorübergehend statthaft.

Zusätzliche Foliendächer/Tomatenschutzdächer sind ausschließlich für den Gemüseanbau und bis zu einer Gesamtgröße von 5 m² zulässig.

7.8 Schuppen

Schuppen jeglicher Art sind unzulässig.

Gartengeräte und Gartenerzeugnissen sollen in der Laube untergebracht werden.

7.9 Kinderspielhäuser

Toleriert wird 1 Kinderspielhäuschen mit den maximalen Maßen 1,60 m x 1,40 m x 1,60 m.

Aus Brandschutzgründen ist gemäß § 28 der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) ein Mindestabstand von 5,0 m zu anderen brennbaren Baulichkeiten einzuhalten.

Kinderspielhäuschen werden in der Wertermittlung zum Pächterwechsel nicht berücksichtigt.

7.10 Großspielgeräte

Großspielgeräte, z.B. große Kombinationen aus Schaukel, Klettergerüst und Turm etc., sind nicht Bestandteil einer kleingärtnerischen Nutzung. Sie dürfen nur befristet mit einer schriftlichen Einwilligung des Vorstands auf der Parzelle aufgestellt werden.

Ortsfeste Betonfundamente sind nicht gestattet.



Großspielgeräte sind bei Pächterwechsel vom scheidenden Pächter zurückzubauen.

Ist der Nachfolgepächter an einer Übernahme des Großspielgerätes interessiert, übernimmt er damit auch die Verantwortung für das Bauwerk und die Verpflichtung, einer ggf. später erhobenen Rückbauforderung nachzukommen.

Aus Sicherheitsgründen müssen Spielgeräte wie Trampoline etc. sturmsicher verankert oder nach jeder Nutzung abgebaut werden. Während der Wintersaison dürfen keine Trampoline auf den Parzellen stehen.

7.11 Hochbeete, Frühbeetkästen

Hoch- und Frühbeete sind zulässig. Im Interesse einer nachhaltigen Parzellenbewirtschaftung sind sie in einer solchen Bauweise zu erstellen, dass sie problemlos wieder beseitigt werden können.

Sinnvoll sind mobile Installationen in Elementbauweise aus Holzbohlen, Metallsegmenten, Betonplatten, Pflastersteinen etc.

7.12 Kompostbehälter, Kompostplätze

Gemäß Punkt 11 der Gartenordnung müssen Gartenabfälle grundsätzlich kompostiert werden.

Daher muss jede Parzelle zur Aufnahme der Gartenabfälle mindestens einen Kompostplatz aufweisen.

7.13 Teiche

Teiche in Kunststoffolie bzw. Kunststoffschalen sind zulässig.

Sie dürfen eine Größe von 15 m² nicht überschreiten, damit die gärtnerische Nutzung unter Berücksichtigung der üblichen Parzellengröße nicht behindert wird.

Konstruktionen aus Mauerwerk, geschüttetem Beton oder Glasfasermatten sind unzulässig und müssen spätestens bei Pächterwechsel auf Weisung des Vorstandes vom scheidenden Pächter entfernt werden.

Der beim Bau des Teichs anfallende Erdaushub muss auf der Parzelle verbleiben.

7.14 Schwimm-/Badebecken, Quickpools

Die Satzung – Gartenordnung – Punkt 9. verbietet Badebecken und Pools jeglicher Art.

Transportable Kinderplanschbecken mit einer Maximalfläche von 2 m² und einer Maximalhöhe von 0,3 m können während der Gartensaison aufgestellt werden.

Die Verwendung chemischer Wasserzusätze ist verboten.

7.15 Einfriedungen der Außengrenzen

Gemäß Satzung – Gartenordnung – Punkt 5. sind Einfriedungen und Abgrenzungen zu den Vereinswegen, Vereinsanlagen und benachbarten Grundstückstücken nach den Weisungen des Vorstandes einheitlich herzurichten, zu pflegen, Instand zu halten und ggf. zu ersetzen.

Kleingartenanlagen sind Flächen, die einerseits der privaten Nutzung dienen und andererseits ein Bestandteil der öffentlichen „Grünen Infrastruktur“ darstellen.

Eine Kleingartenanlage soll auch für die Öffentlichkeit zugänglich und nutzbar sein.

Damit die Wahrnehmung der Anlagen in der öffentlichen Wertschätzung steigt, sollte sich die Gestaltung der Außengrenzen bewusst in die Umgebung einfügen und einen einladenden Charakter haben.

Labyrinthartige Heckengänge ohne Weitblick sind unzulässig.

Zulässig ist eine Heckenhöhe bis maximal 1,10 m (s. Merkblatt für die Heckenpflege).

An den Parzellengrenzen sind weder Sichtschutzzäune noch massive Einfriedungen jeglicher Art gestattet. Der Einsatz von Stacheldraht oder ähnlichem ist unzulässig.

Veränderungen und Umgestaltungen an den Parzellengrenzen (auch der Einbau zusätzlicher Pforten, Zäune etc.) sind nicht zugelassen.

7.16 Abgrenzungen zwischen den Parzellen

Gemäß Satzung – Gartenordnung – Punkt 5. sind Einfriedungen zu den Nachbarparzellen (z.B. durch Hecken, Holz oder Sichtschutzelemente, Mauern, Wände und Vergleichbares) nicht gestattet. Erlaubt sind sichtdurchlässige filigrane Zäune aus Drahtgeflecht bis zu 1 m Höhe zur Abwehr von Tieren, wie z.B. Kaninchen.

In Ausnahmefällen ist pro Parzelle eine maximal 4 m lange und 1,70 m hohe Sichtschutzhecke aus Laubgehölzen zulässig, wenn sie ausschließlich der Verblendung einer benachbarten Baulichkeit dient.

Die Verwendung von Lamellenwände, Flechtmatten oder vergleichbaren Sichtschutzelementen ist nicht gestattet.

8. Bäume auf Kleingartenparzellen

Um die Erzeugung von Gartenbauerzeugnissen nicht zu behindern, wird unter Ziffer 14 Absatz 3 des Hauptpachtvertrages das Anpflanzen von parkbaumartigen Gehölzen untersagt.

Dementsprechend verbietet die Satzung – Gartenordnung – Punkt 3. das Anpflanzen von Großbäumen und Gehölzen, deren natürliche Endhöhe 5 m übersteigt.

Obstgehölze in Form von Busch- und Spindelbüschen sind zu bevorzugen (Satzung – Gartenordnung – 3. Anpflanzungen).

Vorhandene Großgehölze müssen entfernt oder beschnitten werden.

Dabei sind das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), das Hamburgische Gesetz zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (HmbBNatSchAG) und die Hamburgische Baumschutzverordnung zu beachten.

Die Beseitigung und Beschneidung von Bäumen und Baumgruppen, die der Baumschutzverordnung unterliegen, ist nur mit schriftlicher Genehmigung des zuständigen Bezirksamtes zulässig.

Rodungen und Schnittmaßnahmen sind nur nach dem 01. Oktober und vor dem 01. März erlaubt.

Bestandsgesicherter Bewuchs auf Knicks und Freiflächen ist sachgemäß zu pflegen, soweit er Bestandteil der Pachtfläche ist (Ziffer 14 Absatz 3 des Hauptpachtvertrages).

Zur Förderung der Biodiversität sind Bäume mit bruch- bzw. standsicheren Totholzanteilen auf der Parzelle zu erhalten und können zur ästhetischen Aufwertung mit Klimm- und Schlingpflanzen berankt werden.

Alle auf der Parzelle befindlichen Anpflanzungen sind Eigentum des Pächters.

Sie sind nicht Bestandteil des Pachtvertrags (Einzelpachtvertrag, § 1. Nutzung, Ziffer 2) und werden genauso behandelt, wie Baulichkeiten und bewegliche Gegenstände auf der Parzelle.

Damit haftet der Pächter grundsätzlich für alle Bäume auf seiner Parzelle.

Er hat für deren Verkehrssicherheit, ggf. unter Einsatz von Baumkontrolleuren, zu sorgen.

Der Pächter ist nur dann von der Verkehrssicherungspflicht freigestellt, wenn für die Bäume eine schriftlich vermerkte Unterhaltungspflicht seitens der FHH nachgewiesen werden kann.

9. Gemeinschaftsanlagen

9.1 Gemeinschaftliche Grünflächen

Der Verein ist verkehrssicherungspflichtig für alle Anlagen und Anpflanzungen auf den Pachtflächen, sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist.

Gemäß Ziffer 14 Absatz 3 des Hauptpachtvertrages sind zum Pachtgelände gehörende Hecken zu schneiden, Knicks und Freiflächen sind zu pflegen.

Die Maßnahmen sind ggf. in Abstimmung mit der für die Grün- und Erholungsanlagen zuständigen bezirklichen Stelle sachgemäß und unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorgaben durchzuführen.

Bei allen pflegerischen Eingriffen ist die Beachtung folgender rechtlicher Vorgaben erforderlich:

- die des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG),
- die der Hamburgischen Baumschutzverordnung (BaumSchV HA)
- die des Hamburgischen Naturschutzausführungsgesetzes (HmbNatSchAG)

Kleingärten in Landschaftsschutzgebieten unterliegen zudem den jeweils geltenden Landschaftsschutzgebietsverordnungen.

9.2 Gemeinschaftliche Einrichtungen

Gemäß Ziffern 14 und 15 des Hauptpachtvertrages sind alle zum Pachtgelände gehörenden Wege, Brücken, Drainageanlagen und Wasserleitungen zu reinigen und Instand zu halten.



Alle Durchgangswege sind tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit offenzuhalten.

Vereinswege sind nicht auf eine Befahrbarkeit durch Kraftfahrzeuge ausgelegt und dürfen grundsätzlich nicht befahren werden.

Damit ist auch das Parken auf den Vereinswegen unzulässig.

Mit einer schriftlichen Genehmigung des Vereinsvorstands ist, zu Transportzwecken, ein Befahren der Vereinswege und ein kurzfristiges Parken ausnahmsweise möglich (Satzung – Gartenordnung – Punkt 2).

Eine generelle oder dauerhafte Genehmigung zum Befahren der Wege ist unzulässig.

10. Regelungen zu öffentlichen Grünflächen, Biotopen, Grenz- und Ruderalflächen außerhalb der Pachtfläche

Nicht zur Pachtfläche gehörende Hecken und Grünflächenanteile dürfen nur mit dem Einverständnis des zuständigen bezirklichen Fachamtes (Management des öffentlichen Raums) verändert und bearbeitet werden. Das Entsorgen von Abfällen im öffentlichen Raum ist eine illegale Abfallentsorgung und kann nach § 324, § 324a, § 326 StGB geahndet werden.

11. Weitere Nutzungsvorgaben in Kleingartenanlagen

11.1 Verbrennung von Gartenabfällen/Feuer im Garten

Das Verbrennen von Abfällen – auch Gartenabfällen – ist verboten.

Feuerschalen dürfen genutzt werden, wenn trockene Holzscheite (Kaminholz) verwendet werden und keine Belästigung durch Rauch und Funkenflug entsteht.

Festinstallierte Grilleinrichtungen in gemauerter Form oder aus Betonfertigteilen müssen einen Mindestabstand von 5 m zur Laube haben.

11.2 Nutzungsbeschränkungen auf belasteten Böden

Der Vorstand eines Vereins, auf dessen Flächen Bodenbelastungen (Schadstoffe/Bodengase) festgestellt worden sind, ist verpflichtet, behördlicherseits ausgesprochene Handlungsempfehlungen oder Einschränkungen (Allgemeinverfügung) in schriftlicher Form an alle betroffenen Pächter weiterzuleiten.

Der Parzellenpächter erhält vom Vereinsvorstand zusammen mit dem Pachtvertrag die von der FHH erstellten vereinspezifischen Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Bodenbelastungen.

Den Erhalt und die Kenntnisnahme der Handlungsempfehlungen muss jeder Pächter des betroffenen Vereins per Unterschrift im Einzelpachtvertrag gesondert bestätigen.

Diese Handlungsempfehlungen sind von jedem Pächter (im eigenen Interesse) einzuhalten.

Eine Nichteinhaltung von Anordnungen (Allgemeinverfügung) kann als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Darüber hinaus informiert die FHH mit der Veröffentlichung „Gärten in der Stadt – Vorsorgliche Empfehlungen bei Bodenbelastungen“ alle betroffenen Garteninhaber.

Siehe link:

<http://www.hamburg.de/contentblob/11285270/bb961da6ddc4436ba32234d59a576bd6/data/d-gaerten-in-der-stadt.pdf>

11.3 Entwässerungsgräben

Ziffer 14 Absatz 2 des Hauptpachtvertrages und Punkt 9 der Gartenordnung verpflichten die Pächter zur Instandhaltung und kontinuierlichen Reinigung der Entwässerungsgräben, die an die Parzelle grenzen oder diese durchqueren. Entsprechenden Weisungen des Vorstandes ist Folge zu leisten.

Eine Verunreinigung des Wassers, z.B. durch das Einbringen von Abwässern, sowie die Behinderung des Wasserabflusses, ist verboten.

Der Einbau von Böschungsbefestigungen ist nicht zulässig.

Vorhandene Befestigungen sind nach Aufforderung durch den Vereinsvorstand, spätestens jedoch bei Pächterwechsel, zu entfernen.

11.4 Tierhaltung

Gemäß Satzung – Gartenordnung – Punkt 12. ist die Tierhaltung auf der Parzelle verboten. Ein vorübergehendes Mitbringen von Hunden, Katzen und anderen Haustieren ist gestattet, wenn artenschutzrechtliche Bestimmungen – insbesondere zum Vogelschutz – eingehalten werden.

Darüber hinaus ist eine Gefährdung und Beeinträchtigung von Personen auszuschließen.

Haustiere müssen beim Verlassen der Parzelle mitgenommen werden.

Um Rattenpopulationen vorzubeugen, ist das Füttern von wild lebenden Katzen, Tauben etc. in der gesamten Kleingartenanlage verboten.

Eine Bienenhaltung kann der Vereinsvorstand im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen (Privatrecht, Tierzucht, Baurecht) und ggf. näheren Anweisungen gestatten.

11.5 Pflanzenschutz

Chemische Pflanzenschutzmittel sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken und nur in Absprache mit der Vereinsfachberatung einzusetzen.

Die Bekämpfung von Wildkräutern mit Unkrautbekämpfungsmitteln (Herbiziden) sowie der Einsatz von hochdosiertem Kalkstickstoff, Salz oder anderen Chemikalien ist verboten (Ziffer 18 Hauptpachtvertrag und Präambel der Gartenordnung).

Bei Verdacht auf meldepflichtige Krankheiten/Schädlinge, wie z.B. Feuerbrand etc., ist die Fachberatung hinzuzuziehen.

11.6 Gewerbliche Nutzung

Jede Nutzung eines Kleingartens zu gewerblichen oder freiberuflichen Zwecken ist durch Punkt 1 der Gartenordnung untersagt.

11.7 Werbung

Ziffer 13 des Hauptpachtvertrages verbietet jede Art von Werbung (gewerbliche, parteipolitische etc.), insbesondere durch Schilder, Aufschriften und Anschläge.

11.8 Landschaftsschutz- und Wasserschutzgebiete

Kleingärten können in Bereichen mit besonderem Schutzstatus liegen – z.B. in Landschaftsschutz- oder Wasserschutzgebieten.

Bestehende Verordnungen für diese Gebiete sind einzuhalten.

Zur Übersicht der festgesetzten Landschaftsschutzgebiete und der Verordnungen siehe:

<http://www.hamburg.de/landschaftsschutzgebiete/>

Zur Übersicht der festgesetzten Wasserschutzgebiete und der Verordnungen siehe:

<http://www.hamburg.de/wasserschutzgebiete/>

Eine Auflistung der Vereine in Wasserschutzgebieten befindet sich am Ende des „Informationsblatts über die Nutzung von Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen auf Kleingartenparzellen“.

12. Rechtsverbindlichkeit

Dieses Merkblatt ist auf der Basis des Einzelpachtvertrages, der Vereinsatzung mit Gartenordnung für alle Gartenfreunde vereinsrechtlich verbindlich.

Weitere Verpflichtungen ergeben sich neben dem Einzelpachtvertrag, der Vereinsatzung mit Gartenordnung auch aus den Gesetzen, Verordnungen und Verträgen mit Behörden.

13. Inkrafttreten

Dieses Merkblatt tritt mit Wirkung vom 01.07.2019 in Kraft.